

Synopse

Gebührenüberprüfung Gemeinden

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **687**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. Januar 2025
	<p>Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993¹ und § 194 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972², auf Antrag des Finanzdepartementes,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Gebühr nach Zeitaufwand</p> <p>¹ Bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, kommt grundsätzlich ein Stundenansatz von 60 bis 175 Franken zur Anwendung. Dieser ist von der Qualifikation und der Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig.</p>	<p>¹ Bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, kommt grundsätzlich ein Stundenansatz von 60 bis <u>175200</u> Franken zur Anwendung. Dieser ist von der Qualifikation und der Erfahrung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig.</p>
<p>§ 4 Allgemeine Gebühren und Auslagen</p>	

¹ SRL Nr. [680](#)

² SRL Nr. [40](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. Januar 2025
<p>¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass eines Entscheids, Spruchgebühr Fr. 200.– bis Fr. 15 000.–; wenn grosse wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen bis Fr. 25 000.–2. Schriftliche Auskunftserteilung und Stellungnahmen mit erheblichem Aufwand, je nach Aufwand und wirtschaftlicher Bedeutung des Geschäfts, sofern ein Privater gebührenpflichtig ist: Fr. 120.– bis Fr. 3450.–3. Ausfertigung (inkl. Zustellung) von Schriftstücken wie Entscheiden, Beschlüssen, Eingaben, Inventaren, Protokollen, Briefen, Meldungen u. Ä., pro Seite: Fr. 23.–, bei Verwendung von Formularen pro Stück Fr. 12.–4. Kopien pro Stück: Fr. –.50, Farbkopien pro Stück: Fr. –.705. Erstellen einer Abschrift oder eines Auszugs, inklusive amtlicher Bescheinigung derselben, für die Seite: Fr. 23.–6. Ausstellung eines Leumunds- oder Handlungsfähigkeitszeugnisses: Fr. 23.–; Ausstellung von anderen Zeugnissen, Bestätigungen oder Bescheinigungen: Fr. 12.–7. Erstellung Publikation (für Zeitung, Anschlag, Internet), pro Seite: Fr. 23.–8. Teilnahme an einer Sitzung, Augenschein, Einvernahme, Inventarisierung, Dienstreise und dergleichen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird: nach Zeitaufwand. Bei Dienstreisen werden zusätzlich die Fahrtauslagen und übrigen Spesen verrechnet.9. Aktenstudium, Vorbereitung von Sitzungen oder Beschlüssen, Entwurf von Entscheiden oder Vernehmlassungen, Nachschlagen in Protokollen und Registern usw., wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird: nach Zeitaufwand	<ol style="list-style-type: none">1. Erlass eines Entscheids, Spruchgebühr Fr. 200<u>300</u>.– bis Fr. 15 000.–; wenn grosse wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen bis Fr. 25 000.–2. Schriftliche Auskunftserteilung und Stellungnahmen mit erheblichem Aufwand, <u>je Gebühr nach Aufwand und wirtschaftlicher Bedeutung des Geschäfts, sofern ein Privater gebührenpflichtig ist: Fr. 120.– bis Fr. 3450.– Zeitaufwand gemäss § 3</u>3. Ausfertigung (inkl. Zustellung) von Schriftstücken wie Entscheiden, Beschlüssen, Eingaben, Inventaren, Protokollen, Briefen, Meldungen u. Ä., <u>pro Seite: Fr. 23.–, bei Verwendung von Formularen pro Stück Fr. 12.– Gebühr nach Zeitaufwand gemäss § 3</u>5. <i>aufgehoben</i>6. Ausstellung eines Leumunds- oder Handlungsfähigkeitszeugnisses<u>Leumundszeugnisses</u>: Fr. 23<u>24</u>.–; Ausstellung von anderen Zeugnissen, Bestätigungen oder Bescheinigungen: Fr. 12<u>13</u>.–7. Erstellung Publikation (für Zeitung, Anschlag, Internet), <u>pro Seite: Fr. 23.– Gebühr nach Zeitaufwand gemäss § 3</u>8. <i>aufgehoben</i>9. <i>aufgehoben</i>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. Januar 2025
<p>10. Einlegen der Akten eines erledigten Falles in das Archiv, Scanning externer Dokumente, inbegriffen Registrierung usw.: nach Zeitaufwand</p> <p>11. Versenden eines Telefax (inkl. Übertragungsgebühr), je Seite: Fr. 2.50</p> <p>12. Entgegennahme von Geld und Wertsachen zur Hinterlegung, inbegriffen Quittung und Kontrolle des hinterlegten Vermögenswertes: 1 ‰, mindestens Fr. 60.–</p>	<p>10. <i>aufgehoben</i></p> <p>11. <i>aufgehoben</i></p> <p>12. <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 5 Gebühren im Niederlassungswesen</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:</p> <p>1. Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle, für Familie oder Einzelperson: Fr. 35.–; die Abmeldung ist unentgeltlich</p> <p>2. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften, zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels, je Fr. 23.–</p> <p>3. Ausstellung eines Interimsausweises, inbegriffen Kontrolle: Fr. 23.–; Erneuerung Interimsausweis: Fr. 12.–</p> <p>4. Ausstellung einer Wohnsitzbestätigung: Fr. 12.–</p> <p>5. Versenden nicht abgeholter Ausweisschriften an den Inhaber oder die Inhaberin: Fr. 23.–</p>	<p>1. Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle, für Familie oder Einzelperson: pro Haushalt: am Schalter Fr. 3540.–, elektronisch Fr. 30.–; die Abmeldung ist unentgeltlich</p> <p>2. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften, zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels, je Fr. 23<u>24</u>.–</p> <p>3. Ausstellung eines Interimsausweises, inbegriffen Kontrolle: Fr. 23<u>24</u>.–; Erneuerung Interimsausweis: Fr. 12<u>13</u>.–</p> <p>4. Ausstellung einer Wohnsitzbestätigung: Fr. 12<u>13</u>.–</p> <p>5. Versenden nicht abgeholter Ausweisschriften an den Inhaber oder die Inhaberin: Fr. 23<u>24</u>.–</p>
<p>§ 7 Gebühren und Auslagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. Januar 2025
<p>1. Genehmigung der Rechnung und Prüfung des Berichts eines Vormunds, einer Vormundin, eines Beistands oder einer Beiständin: Die Gebühr beträgt generell 3 ‰, mindestens Fr. 200.–, höchstens Fr. 2500.–. Massgebend ist das Reinvermögen. In besonders umfangreichen und zeitaufwendigen Fällen kann die generelle Gebühr bis zum anderthalbfachen Betrag erhöht werden: mindestens Fr. 300.–, höchstens Fr. 3750.–.</p> <p>a. Ausfertigung: gemäss § 4 Ziffer 3</p> <p>b. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4</p> <p>2. Entgegennahme und Registrierung der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge: Fr. 100.–</p> <p>3. Übrige Verrichtungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: gemäss § 4</p>	<p>1. Genehmigung der Rechnung und Prüfung des Berichts eines Vormunds, einer Vormundin, eines Beistands oder einer Beiständin: Die Gebühr beträgt generell 3 ‰, mindestens Fr. 200<u>300</u>.–, höchstens Fr. 2500<u>2650</u>.–. Massgebend ist das Reinvermögen. In besonders umfangreichen und zeitaufwendigen Fällen kann die generelle Gebühr bis zum anderthalbfachen Betrag erhöht werden: mindestens Fr. 300<u>450</u>.–, höchstens Fr. 3750<u>4000</u>.–.</p> <p>a. <i>aufgehoben</i></p> <p>2^{[[bis]]} Ausstellung eines Handlungsfähigkeitszeugnisses: Fr. 24.–</p>
<p>§ 8 Gebühren und Auslagen der Teilungsbehörde</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:</p> <p>1. Aufbewahrung Verfügungen von Todes wegen (inkl. Registereintrag und Herausgabe), einmalige Gebühr: Fr. 95.–</p> <p>2. Aufnahme, Prüfung und Auflage von Sicherungsinventar, Steuerinventar und öffentlichem Inventar: nach Zeitaufwand</p> <p>a. Ausfertigung: gemäss § 4 Ziffer 3</p> <p>b. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4</p> <p>3. Entgegennahme und Aufbewahrung von Erbschaftsguthaben, davon 1 ‰, mindestens Fr. 60.–, höchstens Fr. 600.–</p> <p>4. Erbenverzeichnis: nach Zeitaufwand</p>	<p>1. Aufbewahrung Verfügungen von Todes wegen (inkl. Registereintrag und Herausgabe), einmalige Gebühr <u>pro Dokument</u>: Fr. 95<u>100</u>.–</p> <p>a. <i>aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. Januar 2025
a. Ausfertigung: gemäss § 4 Ziffer 3	a. <i>aufgehoben</i>
b. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4	
5. Anzeigen, Mitteilungen an die Erben, Vermächtnisnehmer, für das Stück: Fr. 23.–. Kopien der Mitteilung: gemäss § 4 Ziffer 4.	5. Anzeigen, Mitteilungen an die <u>Erben und Erben, Vermächtnisnehmer</u> <u>Ver-</u> <u>mächtnisnehmenden</u> , für das Stück: Fr. <u>23</u> <u>24</u> .–. Kopien der Mitteilung: gemäss § 4 Ziffer 4.
6. Erbverhandlung: nach Zeitaufwand	
a. Ausfertigung des Protokolls: gemäss § 4 Ziffer 3	a. <i>aufgehoben</i>
b. Kopien des Protokolls: gemäss § 4 Ziffer 4	
7. Eröffnung von Testamenten	7. Eröffnung von Testamenten: <u>nach Zeitaufwand</u>
a. Gebührenrahmen: Fr. 60.– bis Fr. 230.–	a. <i>aufgehoben</i>
b. Ausfertigung: gemäss § 4 Ziffer 3	b. <i>aufgehoben</i>
c. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4	
8. Erstellung und Auflage Teilungsplan: nach Zeitaufwand	
a. Ausfertigung: gemäss § 4 Ziffer 3	a. <i>aufgehoben</i>
b. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4	
9. Schuldzahlung, inbegriffen Quittung und Kontrolle, für den Posten: Fr. 12.–	9. Schuldzahlung, <u>inbegriffen Quittung und Kontrolle, für den Posten: Fr. 12.–;</u> <u>nach Zeitaufwand</u>
10. Zustimmung zum Teilungsplan, pro Erbe: Fr. 12.–	10. Zustimmung zum Teilungsplan, pro Erbe: Fr. <u>12</u> <u>13</u> .–
11. Aushändigung von Erbteilen oder Vermächtnissen: je Fr. 18.–, zuzüglich Auslagen	11. Aushändigung von Erbteilen oder Vermächtnissen: je Fr. <u>18</u> <u>19</u> .–, zuzüglich Auslagen
12. Anstelle der Gebühren gemäss den Ziffern 8–11 kann bei Teilungen eine Gebühr von 1 bis 4 Prozent des teilbaren Nachlassvermögens erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand und der Höhe des Nachlasses.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. Januar 2025
<p>13. Erbgangsbescheinigung gemäss Artikel 559 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³:</p> <p>a. Gebührenrahmen: Fr. 60.– bis Fr. 800.–</p> <p>b. Ausfertigung: gemäss § 4 Ziffer 3</p> <p>c. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4</p> <p>14. Führen des Verfahrensprotokolls: nach Zeitaufwand</p> <p>15. Archivierung der Erbschaftsakten: nach Zeitaufwand</p>	<p>a. Gebührenrahmen Grundgebühr: Fr. 6063.– bis <u>zzgl. Zeitaufwand, max. Fr. 800 1000.–</u></p> <p>b. <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 9 Gebühren und Auslagen der Steigerungsbehörde</p> <p>¹ Es werden folgende Gebühren bezogen:</p> <p>1. Bekanntmachung einer Steigerung in den Zeitungen: nach Zeitaufwand</p> <p>a. Ausfertigung: gemäss § 4 Ziffer 3</p> <p>b. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4</p> <p>2. Ausfertigung des Gantrodels, inbegriffen Zusammenstellung der Ausstände: gemäss § 4 Ziffer 3. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4.</p> <p>3. Mitwirkung an einer Versteigerung: nach Zeitaufwand</p> <p>4. Ausfertigung Steigerungsverzeichnis und Steigerungsprotokoll: gemäss § 4 Ziffer 3. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4.</p>	<p>a. <i>aufgehoben</i></p> <p>2. Ausfertigung des Gantrodels, inbegriffen Zusammenstellung der Ausstände: gemäss § 4 Ziffer 3 <u>nach Zeitaufwand</u>. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4.</p> <p>4. Ausfertigung Steigerungsverzeichnis und Steigerungsprotokoll: gemäss § 4 Ziffer 3 <u>nach Zeitaufwand</u>. Kopien: gemäss § 4 Ziffer 4.</p>

³ SR [210](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 14. Januar 2025
<p>5. Anstelle der Gebühren gemäss den Ziffern 1–4 kann eine prozentuale Gebühr erhoben werden, bei Liegenschaftssteigerungen 2 Prozent des Zuschlagspreises, mindestens jedoch Fr. 5300. –, und bei Fahrnissteigerungen 10 Prozent des Zuschlagspreises, mindestens jedoch Fr. 106. –, höchstens Fr. 2120. –.</p> <p>6. Inkassogebühren:</p> <p>a. bei Fahrnissteigerung: bis Fr. 50 000.–: 1 %, von Fr. 50 001.– bis Fr. 100 000.–: 0,6 %, ab Fr. 100 001.–: 0,4 %</p> <p>b. bei Liegenschafts- und Werttitelsteigerungen: 1 ‰</p> <p>c. in allen Fällen mindestens Fr. 120.–</p>	<p>5. Anstelle der Gebühren gemäss den Ziffern 1–4 kann eine prozentuale Gebühr erhoben werden, bei Liegenschaftssteigerungen 2 Prozent des Zuschlagspreises, mindestens<u>höchstens</u> jedoch Fr. 5300<u>20 000</u>. –, und bei Fahrnissteigerungen 10 Prozent des Zuschlagspreises, mindestens jedoch Fr. 106.–, höchstens <u>jedoch Fr. 2120</u><u>10 000</u>. –.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Reto Wyss Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser